

Gäa e.V.	QM CL 2009WBS	gültig ab	Verteiler	Freigabe	Version	ersetzt Version	Seite 1 von 3
Gäa- Warenbegleitschein		01.10	BV, MB, IOAS	QB	02	01 von 02.09	

Verpackung und Beförderung von Erzeugnissen zu anderen Unternehmern oder Einheiten

(1) Die Unternehmer tragen dafür Sorge, dass ökologische Erzeugnisse zu anderen Einheiten, einschließlich Groß- und Einzelhändlern, nur in geeigneten Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe/des Siegels nicht ausgetauscht werden kann, und deren Etikett unbeschadet anderer gesetzlich vorgeschriebener Angaben folgende Angaben enthält:

- a) den Namen und die Anschrift des Unternehmers und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses;
- b) die Bezeichnung des Erzeugnisses oder im Fall von Mischfuttermitteln ihre Beschreibung einschließlich des Bezuges auf die ökologische Produktion;
- c) den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, die für den Unternehmer zuständig ist, und
- d) gegebenenfalls die Kennzeichnung der Partie/des Loses, die nach einem System vorgenommen wurde, das entweder auf nationaler Ebene zugelassen ist oder dem von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zugestimmt wurde, und anhand der die Partie/das Los den Bucheintragungen gemäß Artikel 66 zugeordnet werden kann.

Die Angaben gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d können auch auf einem **Begleitpapier** vermerkt werden, wenn dieses Dokument eindeutig der Verpackung, dem Behältnis oder dem Transportmittel des Erzeugnisses zugeordnet werden kann. Dieses Begleitpapier muss Angaben über den Lieferanten und/oder das Transportunternehmen enthalten.

(2) Die Verpackung, die **Behältnisse oder die Transportmittel müssen nicht verschlossen werden**, wenn

- a) die Erzeugnisse auf direktem Wege von einem Unternehmer zu einem anderen Unternehmer befördert werden, die beide dem ökologischen Kontrollsystem unterliegen, und
- b) die Erzeugnissen von einem Dokument begleitet werden, das die in Absatz 1 genannten Angaben enthält, und
- c) sowohl Versender als auch Empfänger über diese Transportvorgänge Buch führen und die Bücher der zuständigen Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zur Verfügung halten.

Sondervorschriften für die Beförderung von Futtermitteln zu anderen Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder Lagerstätten

Über die Bestimmungen von Artikel 31 hinaus tragen Unternehmer bei der Beförderung von Futtermitteln zu anderen Produktions- oder Aufbereitungseinheiten oder Lagerstätten dafür Sorge, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Ökologisch/biologisch erzeugte Futtermittel, Umstellungsfuttermittel und nichtökologische Futtermittel werden bei der Beförderung physisch wirksam voneinander getrennt;
- b) die Transportmittel und/oder Behältnisse, in denen nichtökologische Erzeugnisse befördert wurden, dürfen zur Beförderung ökologischer Erzeugnisse nur verwendet werden, sofern vor der Beförderung von ökologischen Erzeugnissen angemessene Reinigungsmaßnahmen durchgeführt wurden, deren Wirksamkeit kontrolliert wurde; Unternehmer müssen über die Reinigungsvorgänge Buch führen;
je nach Risikobewertung gemäß Artikel 88 Absatz 3 alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden und der Unternehmer erforderlichenfalls garantiert, dass nichtökologische Erzeugnisse nicht mit einem Bezug auf die ökologische Produktion in den Verkehr gebracht werden können; der Unternehmer über die Beförderungsvorgänge Buch führt und die Bücher der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zur Verfügung hält;
- c) ökologische Futtermittel-Fertigerzeugnisse werden physisch oder zeitlich von anderen Fertigerzeugnissen getrennt befördert;
- d) bei der Beförderung werden die zu Beginn der Auslieferungsrunde abgehende Erzeugnismenge sowie alle während der Auslieferungsrunde einzeln ausgelieferten Erzeugnismengen aufgezeichnet

Gäa e.V.	QM CL 2009WBS	gültig ab	Verteiler	Freigabe	Version	ersetzt Version	Seite 2 von 3
Gäa- Warenbegleitschein		01.10	BV, MB, IOAS	QB	02	01 von 02.09	

Anschrift des Lieferant/Verkäufer:

Kontrollstelle/Kontrollcode Verkäufer:

DE-ÖKO-

Verband:



Anschrift Empfänger:

Kontrollstelle/Kontrollcode Empfänger:

Verband (wenn relevant):

Warenbegleitschein für lose/offene Ware

Nr.	
Bestellung vom	
Bestell Nr.:	

Transport erfolgt per

eigenes Fahrzeug	Transporteur /Spedition
	Name:
Kfz-Kennz.:	Kfz-Kennz.:
Dokumentation Vorladung: Bitte geben Sie die Ware der letzten 3 Vorladungen im Fahrzeug an:	1.
	2.
	3.
Verschluss bzw. Plombennummer	

Angaben zur Verladestation:

Anzahl der Lieferungen:

Nr.	Produkt	Menge/Einheit	Anerkennungsstatus* ¹	soweit möglich Schlag/Lagerort:

*1 = anerkannt ökologisch; 2 = U-Ware

Gäa e.V.	QM CL 2009WBS	gültig ab	Verteiler	Freigabe	Version	ersetzt Version	Seite 3 von 3
Gäa- Warenbegleitschein		01.10	BV, MB, IOAS	QB	02	01 von 02.09	

Der Verkäufer bestätigt hiermit: (Zutreffendes bitte ankreuzen):

A-Ware: Oben genannte Produkte wurden entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 produziert und können uneingeschränkt mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau versehen werden (Art.23 Abs.1 der Verordnung (EG) 834/2007).

U-Ware: Oben genannte Produkte wurden entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 produziert und können mit Hinweisen auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau versehen werden (Art. 62 der Verordnung (EG) 889/2008).

Die genannten Produkte wurden im Betrieb des Verkäufers erzeugt.

Ich bestätige die Richtigkeit oben stehender Angaben.

Ort/Datum

Name/Vorname

Lieferant/Unterschrift

Empfangsbestätigung:

Ich / wir habe(n), oben stehende Artikel in ordnungsgemäßem und vereinbartem Zustand erhalten. Die Angaben des Verkäufers, insbesondere Menge und deren Einheit wurden überprüft und mit den Angaben auf weiteren Begleitpapieren verglichen. Abweichungen sind unten dokumentiert.

Abweichung zu Angaben des Verkäufers (Menge usw.):

sonstige Anmerkungen:

Ort/Datum

Name/Vorname

Unterschrift